

# RS Vwgh 2006/3/29 2001/14/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2006

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs2;

### Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. Oktober 2003, 2000/13/0090, mit ausführlicher Begründung zum Ausdruck gebracht, dass eine unzutreffende, wenn auch durch (Teile der) Fachliteratur und Verwaltungspraxis gestützte, Rechtsansicht des Abgabepflichtigen einer Berichtigung der in Verkennung der Rechtslage erstellten (Steuer-)Bilanz jedenfalls nicht entgegensteht. Eine anlässlich der Herstellung der Kabelanschlüsse gebotene Gewinnrealisierung aus der Vereinbarung (und Vereinnahmung) von Anschlussgebühren (ohne konkrete Gegenleistungsverpflichtung) kann nicht durch den Ansatz eines Passivpostens in spätere Gewinnermittlungszeiträume verlagert werden. Eine derartige Vorgangsweise verstößt gegen zwingendes Steuerrecht und ist daher auch dann zu berichtigen, wenn die Abgabenbehörden bis zum Ergehen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1996, 94/15/0148, eine derartige Vorgangsweise toleriert und nicht ihrerseits zum Anlass der gebotenen Bilanzberichtigung genommen haben (Hinweis E 18. November 2003, 2001/14/0050).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2001140091.X03

### Im RIS seit

24.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)